

Schrift: „Die unbegründeten Angriffe gegen die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von Dr. jur. A. Koller.“

Präsident von Friesen: Diese Broschüre wird zum Theil an die dritte Deputation zu übergeben sein. Die übrigen Exemplare liegen zur Benutzung und Einsicht in der Kanzlei bereit.

(Nr. 79.) Die Zweite Kammer übermittelt 29 Exemplare nebst dazu gehörigen Beilagen des Berichts über die am 15. März 1869 abgehaltene Hauptversammlung des Uebungsschulvereins zu Leipzig.

Präsident von Friesen: Die Exemplare liegen ebenfalls in der Kanzlei zum Gebrauch aus. Einige sind vertheilt worden.

(Nr. 80.) Herr Abg. Secretär Dr. Gensel übersendet 50 Exemplare eines Gutachtens der Handelskammer zu Leipzig über die Reform des Executionsverfahrens in Wechselfachen.

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist vertheilt.

Hiermit schließt die Registrande. Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen von dem Kammerherrn von Wagdorf auf die Zeit vom 27. bis zum 30. October. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — Bewilligt. — Entschuldigen lassen sich die Herren Prof. Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften und Bürgermeister Dr. Koch theils wegen Unwohlsein, theils wegen dringender Amtsgeschäfte.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. Es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, nämlich zum Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Hofrath von Bose wegen Beschleunigung des Geschäftsganges.

Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Geh. Rath von König: Meine Herren! Auf Seite 44 des gegenwärtigen Berichts ist von Seiten der Deputation der Wunsch ausgesprochen, daß in geeigneten Fällen von der Vorlesung der Decrete und Berichte mit Genehmigung der Staatsregierung möglichst abgesehen werden möge. Der vorliegende Fall scheint geeignet, von dieser Empfehlung sofortigen Gebrauch zu machen; denn der gegenwärtige Bericht befindet sich bereits während der vollen, vorschriftsmäßigen Zeit in den Händen der Kammermitglieder und dieselben sind in der Lage gewesen, sich mit dem Inhalte vollständig bekannt zu machen, besonders bei der jetzigen Lage der Landtagsgeschäfte. Ich werde daher den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer und die hohe Staatsregierung zu befragen, ob sie von der Vorlesung des Berichts absehen wollen. Ich erlaube mir, dabei gleich hinzuzufügen, daß vielleicht die Frage

entstehen kann, ob von Seiten der Staatsregierung sofort, wie es in der Zweiten Kammer bereits geschehen ist, im Allgemeinen die Zustimmung ausgesprochen werde, daß sie in den Fällen, wo von der Kammer von der Vorlesung der Berichte und Decrete abgesehen wird, ebenfalls im Voraus und im Allgemeinen sich einverstanden erkläre. Ich habe es selbstverständlich dem anwesenden Vertreter der Staatsregierung zu überlassen, ob er diese Erklärung schon jetzt, oder vielleicht in einem späteren Stadium der Berathung abgeben wolle. Es scheint mir aber allerdings höchst wahrscheinlich, daß eine solche Erklärung, ein allgemeines Einverständnis auch in der diesseitigen Kammer erfolgen werde.

Präsident von Friesen: Demzufolge frage ich die Kammer: ob sie im Einverständnis mit der hohen Staatsregierung gestatten wolle, daß von dem Vorlesen des gegenwärtigen Berichts abgesehen werde. Will die Kammer Solches bewilligen? — Bewilligt. Ist die hohe Staatsregierung damit einverstanden?

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz: Ich kann das Einverständnis der Staatsregierung sowohl für den vorliegenden Fall, als in der von dem Herrn Referenten gewünschten Weise im Allgemeinen erklären.

Der nicht zum Vortrage gelangte Bericht lautet:

Die Zweite Kammer hat in ihrer vierten öffentlichen Sitzung am 9. October d. J. beschlossen, unerwartet der Verhandlungen über den von Herrn Abg. Dehminen gestellten Antrag auf Revision der Landtags-Ordnung, bei den Berathungen und Beschlußfassungen in der Zweiten Kammer schon jetzt, abweichend von der Landtags-Ordnung, das Einverständnis der Staatsregierung vorausgesetzt, nachstehende „Normativbestimmungen“ zu befolgen:

§ 1.

Die Nichtvorlesung der gedruckten Deputationsberichte sammt den königl. Decreten vor dem Eintritt in die Verhandlungen darüber wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

§ 2.

Die Landtags-Schriften werden in der Regel nicht vorlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt, und nach einer Frist von 24 Stunden, wenn keine Ausstellungen dagegen erhoben werden, für genehmigt erklärt.

§ 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen unter den gleichen Bedingungen.

§ 4.

Die mündliche Begründung von Anträgen nach § 107 der Landtags-Ordnung fällt weg.